

# Österreichisches Nationalkomitee für UN Women

## Statuten

### § 1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Österreichisches Nationalkomitee für UN Women“ (Kurzformen: „UN Women Nationalkomitee Österreich“, „UN Women National Committee Austria“, „UN Women Austria“).
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf die ganze Welt.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen in den Bundesländern ist derzeit nicht beabsichtigt.

### § 2. Zweck

- (1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, ist überparteilich und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des § 4a Abs 2 Z 1 und 2 EStG 1988, insbesondere Entwicklungszusammenarbeit und Katastrophenhilfe.
- (2) Der Verein bezweckt die Gleichstellung aller Geschlechter und Stärkung von Frauen und Mädchen, insbesondere die Bekämpfung von Gewalt an Frauen und Mädchen durch materielle und ideelle Unterstützung von Frauen und Mädchen, die Opfer von Gewalt wurden. Dies vor allem durch die Zusammenarbeit mit und die Nutzung der Tätigkeit von „UN Women“ („United Nations Entity for Gender Equality and the Empowerment of Women“). UN Women ist die Einheit der Vereinten Nationen, die sich für die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung von Frauen und Mädchen einsetzt.

### § 3. Ideelle und materielle Mittel zur Verwirklichung des Vereinszweckes

Die Verwirklichung des Vereinszweckes wird durch die in 3.1. und 3.2. angeführten ideellen und materiellen Mittel angestrebt.

#### 3.1. Ideelle Mittel (Tätigkeiten)

Als ideelle Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks dienen:

- a.) Gewährung von Geld- und Sachhilfen an materiell und/oder persönlich hilfsbedürftige Frauen und Mädchen in Entwicklungsländern (Empfängerländer entsprechend der ODA DAC Liste der OECD) im Sinne des Vereinszweckes;
- b.) Unterstützung von Frauen und Mädchen, die Opfer physischer, psychischer und/oder sexueller Gewalt wurden, dies insbesondere durch Erfüllungsgehilfen (z.B. Frauenorganisation der Vereinten Nationen „UN Women“);
- c.) Aufklärungs- und Informationstätigkeit gegen Gewalt an Frauen und Mädchen und deren Ursachen;
- d.) Vorträge, Versammlungen, Diskussionsabende, Exkursionen, Veranstaltungen;
- e.) Herausgabe und Verbreitung von Informationsmaterial durch Postsendungen (elektronisch) und andere Mittel der Informations- und Öffentlichkeitsarbeit einschließlich der Nutzung von sozialen Medien;
- f.) Der Verein ist berechtigt, Mittel gemäß § 40a Z 1 BAO an Organisationen weiterzuleiten, die ihrerseits spendenbegünstigt sind, wobei zumindest ein übereinstimmender Organisationszweck vorliegen muss. Gelder, die der Verein selbst gemäß § 40a Z 1 BAO von anderen Organisationen erhalten hat, dürfen nicht gemäß § 40a Z 1 BAO weitergeleitet werden (Ausschluss einer kaskadenförmigen Geldmittelweitergabe).

Sofern dies dem Vereinszweck dient, ist der Verein weiters berechtigt,

- sich an gemeinnützigen oder nicht gemeinnützigen Kapitalgesellschaften zu beteiligen bzw diese zu errichten,
- Mittel zur Vermögensausstattung gemäß § 39 Abs 2 BAO an eine privatrechtliche Stiftung, eine vergleichbare Vermögensmasse oder einen Verein zu übertragen,
- Unter Einhaltung der Voraussetzungen des § 39 Abs 3 BAO neben der unmittelbaren Förderung begünstigter Zwecke auch die Zusammenfassung oder Leitung von gemeinnützigen oder nicht gemeinnützigen Körperschaften zu übernehmen
- sich Erfüllungsgehilfen gemäß § 40 Abs 1 BAO zu bedienen und auch selbst als Erfüllungsgehilfe tätig zu werden,
- Kooperationen mit gemeinnützigen oder nicht gemeinnützigen Organisationen unter Einhaltung der Bestimmungen des § 40 Abs 3 BAO einzugehen,
- Geldmittel oder sonstige Vermögenswerte gemäß § 40a Z 1 BAO an spendenbegünstigte Organisationen mit einer entsprechenden Widmung weiterzuleiten, sofern zumindest ein übereinstimmender Zweck besteht,
- Lieferungen oder sonstige Leistungen gemäß § 40a Z 2 BAO auf entgeltlicher Basis und maximal zu Selbstkosten an andere gemeinnützige oder mildtätige Organisationen zu tätigen, sofern zumindest ein übereinstimmender Zweck vorliegt,
- Geldmittel gemäß § 40b BAO für Preise und Stipendien zur Verfügung zu stellen.

An Mitglieder oder nahestehende Personen dürfen keinerlei Vermögensvorteile zugewendet werden. Die gesammelten Spendenmittel müssen ausschließlich für die angeführten begünstigten Zwecke verwendet werden.

### 3.2. Materielle Mittel

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a.) Mitgliedsbeiträge;
- b.) Erträgnisse aus Vorträgen, Round Tables, Publikationen sowie aus Veranstaltungen;
- c.) Subventionen, Unterstützungen, Stiftungen und Legate;
- d.) Spenden, Förderbeiträge und sonstige Zuwendungen, wie z.B. Vermächtnisse;
- e.) Abgabe von Druckschriften und Solidaritätssymbolen der Unterstützung des Vereins gegen Spende;
- f.) Erträge aus der Tätigkeit als Erfüllungsgehilfe;
- g.) Erträge aus Vermögensverwaltung (§ 32 BAO);
- h.) Sponsoringerträge;
- i.) Einnahmen aus Merchandising.

### 3.3. Grundsätze der Geldmittelverwendung

Wie oben angeführt, kann der Verein anderen gemeinnützigen Organisationen Geldmittel zur Verfügung stellen, sofern deren Satzungen den Vereinszweck laut § 2 als Zielsetzung beinhalten und sie mit diesen Geldmitteln im Sinne des Vereinszweckes tätig sind und in der Liste der spendenbegünstigten Rechtsträger eingetragen sind. Herkunft und Verwendung der Mittel sind von diesen Organisationen detailliert offenzulegen.

Soweit der Verein anderen gemeinnützigen Organisationen, die nicht in der Liste der spendenbegünstigten Rechtsträger eingetragen sind, Mittel zur Verfügung stellt, müssen deren Satzungen den Vereinszweck laut § 2 als Zielsetzungen beinhalten und sie mit diesen Geldmitteln im Sinne des Vereinszweckes tätig sein. Deren Handeln muss wie eigenes Handeln des Vereins anzusehen sein (Erfüllungsgehilfen). Es sind darüber entsprechende Vereinbarungen (Erfüllungsgehilfenverträge) mit den Partnern abzuschließen. Die Herkunft und Verwendung der Mittel sind daher von diesen Organisationen detailliert offenzulegen. Jedenfalls dürfen die Mittel nur für

gemeinnützige und mildtätige Zwecke, insbesondere Entwicklungs- und Katastrophenhilfe, verwendet werden.

Die Veröffentlichung aller Organisationen und Zwecke, denen die gesammelten Spenden entweder durch Geldmittelweitergabe oder durch deren Tätigkeit als Erfüllungsgehilfe zukommen, erfolgt auf der Website des Vereins und in öffentlichen Publikationen des Vereins.

Die Mittel des Vereines dürfen nur für die in dieser Rechtsgrundlage angeführten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder oder sonstigen Machthaber des Vereines sowie ihnen nahestehende Personen dürfen keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus dem Verein erhalten.

Es darf keine Person durch zweckfremde Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 4. Arten der Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder fördern die Vereinstätigkeit durch Zahlung des Mitgliedsbeitrages. Außerordentliche Mitglieder unterstützen die Vereinstätigkeit durch einen erhöhten Mitgliedsbeitrag. Ehrenmitglieder (wie Ehrenpräsidenten/Innen) sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

#### § 5. Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen werden, die sich mit den Zielen des Österreichischen Nationalkomitees für UN Women identifizieren. Juristische Personen, Einzelunternehmen und Personengesellschaften können eine außerordentliche Mitgliedschaft erwerben.

(2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Natürliche Personen erlangen die Mitgliedschaft durch Anmeldung über die Website des Vereins und Einzahlung des Mitgliedsbeitrages, sofern der Vorstand nicht binnen 2 Wochen der Mitgliedschaft widerspricht. Die Aufnahme von außerordentlichen Mitgliedern erfolgt nach positivem Abschluss eines "Due Diligence"-Verfahrens. Die Aufnahme von Mitgliedern kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

(3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

#### § 6. Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss sowie bei außerordentlichen Mitgliedern zudem durch Verlust der Rechtspersönlichkeit oder Beendigung der Gesellschaft.

(2) Der Austritt kann nur mit 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens drei Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.

(3) Die Streichung eines Mitglieds kann der Vorstand beschließen, wenn dieses länger als zwölf Monate mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

(4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens beschlossen werden und ist unmittelbar

wirksam. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedschaftsrechte ruhen.

(5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

(6) Die (aliquote) Rückforderung eines bereits geleisteten Mitgliedsbeitrags ist in jedem Fall ausgeschlossen.

#### § 7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern, die zum Zeitpunkt der Generalversammlung den Mitgliedsbeitrag des laufenden oder des vorangegangenen Kalenderjahres geleistet haben, und den Ehrenmitgliedern zu.

(2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhlung der Statuten zu verlangen.

(3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

(4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

(5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

(6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der festgesetzten Höhe verpflichtet.

#### § 8. Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11-13), die RechnungsprüferInnen (§ 14), und das Schiedsgericht (§15).

#### § 9. Generalversammlung

(1) Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Kalenderjahres statt.

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung, auf schriftlichen, begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder, auf Verlangen der RechnungsprüferInnen, auf Beschluss der RechnungsprüferInnen oder Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators binnen sechs Wochen stattzufinden.

(3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail (an die dem Verein vom Mitglied bekannt gegebene E-Mail Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, durch die/eine(n) RechnungsprüferIn(nen) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator.

(4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens fünf Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

(5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

(6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Generalversammlung den Mitgliedsbeitrag des laufenden oder vorangegangenen Kalenderjahres geleistet haben, und die Ehrenmitglieder/EhrenpräsidentInnen. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Außerordentliche Mitglieder können durch eine/n Vertreter/Vertreterin ohne Stimmrecht teilnehmen. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Ein stimmberechtigtes Mitglied kann dabei nicht mehr als drei übertragene Stimmen ausüben.

(7) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder (bzw. ihrer VertreterInnen, vgl. Abs 6) beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung fünfzehn Minuten später mit derselben Tagesordnung statt und ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

(8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.

(9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Obfrau/der Obmann, in deren/dessen Verhinderung ihre/seine StellvertreterIn. Wenn auch diese/dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz.

#### § 10. Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
2. Beschlussfassung über den Voranschlag;
3. Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der RechnungsprüferInnen;
4. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder;
5. Entlastung des Vorstandes;
6. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
7. Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft;
8. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
9. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

#### § 11. Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, und zwar aus der Obfrau/dem Obmann, der Schriftführerin/dem Schriftführer, sowie dem Kassier/ der Kassiererin, ist aber durch jeweilige StellvertreterInnen oder zusätzliche Positionen erweiterbar.

(2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus,

so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

(3) Die Funktionsdauer des Vorstands beträgt drei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstands. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

(4) Der Vorstand wird von der Obfrau/vom Obmann, bei Verhinderung von ihrer/ihrem/seiner/seinem StellvertreterIn oder dem/der Schriftführer/in, schriftlich oder mündlich einberufen.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder rechtzeitig eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

(7) Den Vorsitz führt die Obfrau/der Obmann, bei Verhinderung ihr(e)/sein(e) StellvertreterIn oder der/die SchriftführerIn. Ist auch diese/dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.

(8) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs 9) und Rücktritt (Abs 10).

(9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

(10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs 2) einer Nachfolgerin/eines Nachfolgers wirksam.

## § 12. Aufgabenkreis des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
2. Vorbereitung der Generalversammlung;
3. Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen;
4. Information der Mitglieder über Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins in den Generalversammlungen;
5. Verwaltung des Vereinsvermögens;
6. Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern;
7. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins;
8. Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses.
9. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für außerordentliche Mitglieder;
10. Unbeschadet des Punktes § 10 Z.8 dieser Statuten, ist der Vorstand ermächtigt, selbst eine Statutenänderung zu beschließen, falls eine Änderung der Statuten erforderlich ist, um den Gemeinnützigkeitsstatus und den Status als spendenbegünstigte Organisation iSd § 4a EStG 1988 des Vereins zu erlangen und/oder aufrecht zu erhalten. Der Umfang dieser Ermächtigung ist auf jene notwendigen Änderungen beschränkt, die von den zuständigen Behörden gefordert

werden oder die sich aus den anwendbaren Gesetzen ergeben. Ein solcher Beschluss des Vorstands erfordert eine Zweidrittelmehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden stimmberechtigten Vorstandsmitglieder. Über eine solche Statutenänderung sind die Mitglieder spätestens in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung nachträglich zu informieren.

### § 13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

(1) Die Obfrau/der Obmann ist das höchste Leitungsorgan. Ihr/Ihm obliegt die Vertretung des Vereins, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Sie/Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist sie/er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

(2) Die Schriftführerin/der Schriftführer hat die Obfrau/den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen.

(3) Die Kassiererin/der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

(4) Schriftliche Ausfertigungen, die den Verein verpflichten, sind von der Obfrau/dem Obmann und von der Schriftführerin/dem Schriftführer, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, von der Obfrau/dem Obmann und von der Kassiererin/dem Kassier gemeinsam zu unterfertigen. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.

(5) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmanns/der Obfrau, des Schriftführers/der Schriftführerin und des Kassiers/der Kassierin deren StellvertreterInnen.

### § 14. RechnungsprüferInnen

(1) Die zwei RechnungsprüferInnen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die RechnungsprüferInnen dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

(2) Den Rechnungsprüfern/Rechnungsprüferinnen obliegt die Geschäftskontrolle, die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel sowie die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

(3) Im Übrigen gelten für die RechnungsprüferInnen die Bestimmung des § 11 Abs 3, 8, 9 und 10 sinngemäß.

### § 15. Schiedsgericht

(1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als SchiedsrichterInnen namhaft macht. Diese namhaft gemachten SchiedsrichterInnen wählen mit Stimmenmehrheit ein fünftes ordentliches Mitglied, den/die Vorsitzende des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

#### § 16. Auflösung des Vereins

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Die Generalversammlung hat - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler/eine Abwicklerin zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese(r) das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

(3) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde binnen vier Wochen anzuzeigen und ist verpflichtet, die freiwillige Auflösung in einem amtlichen Blatte zu verlautbaren.

(4) Im Fall der freiwilligen oder behördlichen Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der begünstigten Zwecke muss das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vermögen für jene Zwecke verwendet werden, die in § 2 dieser Statuten genannt sind und die § 4a Abs 2 Einkommensteuergesetz (EStG) entsprechen.